

1642 März 8./1643 Februar 21. A
FISCHEREIORDNUNG [DER STADT ZUG]¹

"Des Ersten sollen ihr keine neüwe sündt treiben, noch ohne erlaubnus die Egli, hürlig fahn auf kein weiss noch weg.

So dan sollendt unserem Wedt nachhin auf auch alle garn verbotten sein allerdingen durch das gantze iahr. ... [?]² balch leiche so lang der selbig werth³ wohl mag man mit netzen Zue den selbigen fischen.

Es sollen auch die troglen am garn verbotten sein.

Demnach sollen ihr weder thür noch grün fisch ussert Mein Herren Gricht undt gebieth [d.h. die Stadt Zug und deren Vogteien] verkauffen, nach hinweg schicken, sonders auf offnem freyen marckt führen ... undt feill haben. Jtem auch von den Wirthen keine bei ihnen bestellen lassen, desgleichen weder ihnen noch ihren weiber undt kinden, oder andere in ihr haus tragen, sonder auf offnem marckt feill hahn werdendt bis Osteren.

Es soll auch ohne erlaubnus niemandt hechtschnür leggen.

Jtem im stellimarch soll niemandts Katzen iagen, scheüblen, noch steüchen, insonderheit auch nit gleislen. Undt welcher wider den Ein old den andern articlen handeln wurde, der soll 5 gl. unnachlässlicher buss verfallen sin, undt tag undt nacht im thurn. undt des Eidt halben dan entlassen sein, undt gemeinen anlobens wegen.

Undt soll der tag, so es gmacht wirdt, durchs gantze iahr gelten.

Diser Ordnung ist angelobt den 8. Martij 1642.

Desgleichen auch 1643 den 21. hornung".

1) Diese Fischereiordnung dürfte mit den Lehensverträgen AH 49/24, 29 in Zusammenhang stehen.

2) für bely knif

3) Bis hieher ist dieser Satz unterstrichen.